



Eifelcultour & Bitburger Citytouren

Erweiterte Geschäftsbedingungen für den Touren- und Führungsbetrieb von Eifelcultour (ECT) & Bitburger Citytouren (BCT) in Ergänzung zu den AGB´s

1. Der Auftraggeber/Vertragspartner von ECT/BCT verpflichtet sich, allen Gruppenteilnehmern im Vorfeld einer Tour die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die erweiterten Geschäftsbedingungen für den Touren- und Führungsbetrieb von ECT/BCT zu übermitteln bzw. sie über diese in Kenntnis zu setzen.
2. Die Anfahrt der Teilnehmer zum Tourenstartpunkt erfolgt eigenverantwortlich (z.B. mit dem eigenen Pkw oder einem selbst gebuchten Shuttleservice). ECT/BCT stellt auf Wunsch eine Anfahrtsbeschreibung zum Startpunkt bei Buchungsabschluss zur Verfügung.
3. Der Auftraggeber/Vertragspartner von ECT/BCT hat im Vorfeld einer Tour keinen Anspruch auf Bekanntgabe der detaillierten Streckenführung, da diese teilweise nur für ECT/BCT zur Nutzung durch die Ortsgemeinden freigegeben ist.
4. Gefahr der eingeschränkten Wegenutzung und Haftungsausschluss bei eingeschränkter Wegenutzung.
ECT/BCT haftet nicht für Folgen die durch Änderungen der Wegstrecke aufgrund unvorhergesehener Geschehnisse während eines laufenden Tourenbetriebs auftreten. Dies betrifft Ereignisse ausgelöst durch dritte Personen beispielsweise in Form von land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten entlang der Wanderstrecke oder durch höhere Gewalt z.B. Unwettereinwirkungen. Den Teilnehmern ist bekannt, dass aus solchen Streckenänderungen eine kürzere/längere Veranstaltungsdauer, kürzere/längere Wegstrecken und weitere Folgen resultieren können.
Im Haftungsausschluss inbegriffen sind sogenannte typische und atypische Gefahren, die auf den Touren auftreten können.
5. Gefahrenhinweis: Begegnung mit Tieren.
Die Tourenteilnehmer müssen beispielsweise damit rechnen bei einer Querung von Siedlungen und Gehöften mit Tieren wie freilaufenden Hunden, landwirtschaftlichem Nutzvieh, etc. in Kontakt zu geraten. Gleiches gilt im Wald, wenn Wildtiere die Wanderstrecke kreuzen. Den Anweisungen des Tourenführers ist in diesem Fall Folge zu leisten.

6. Eingeschränkte bzw. keine Aufsichtspflicht bei minderjährigen Teilnehmern.
Die primäre Verantwortlichkeit/Sorgfaltspflicht für minderjährige Tourenteilnehmer liegt bei den Erziehungsberechtigten bzw. bei den aufsichtführenden Personen, die durch den Auftraggeber/Vertragspartner eingesetzt/bestimmt wurden.
Der Auftraggeber/Vertragspartner muss eine ausreichende Anzahl an Betreuern für die Einhaltung einer gesicherten Aufsichtspflicht für die Dauer der Tour bereitstellen, ansonsten behält sich ECT/BCT jederzeit vor, die Veranstaltung kostenpflichtig abzusagen.
Ein entsprechender Betreuungsschlüssel muss im Vorfeld des Vertragsabschlusses schriftlich vereinbart werden. (Empfohlener Betreuungsschlüssel: Altersgruppe 5-9 Jahre = 1 Betreuer auf 4 Kinder / Altersgruppe 10-17 Jahre = 1 Betreuer auf 8 Kinder/Jugendliche).
7. Gesundheitliche Konstitution der Teilnehmer.
Die Teilnehmer verpflichten sich gesundheitliche Einschränkungen, die eine Gefahr für den Teilnehmer selbst als auch eine Gefährdung für die gesamte Gruppe darstellen können, ECT/BCT im Vorfeld der Tour schriftlich bekanntzugeben. ECT/BCT behält sich einen Ausschluss von Teilnehmern aus gesundheitlichen Gründen jederzeit vor.
8. Variabilität der Veranstaltungsdauer.
Die Tourenteilnehmer müssen hinnehmen, dass es zu zeitlichen Änderungen während eines laufenden Tourenbetriebs kommen kann. Dies betrifft vor allem Änderungen, die sich aufgrund von zusätzlichen Kundenwünschen, der konditionellen Verfassung einzelner oder mehrerer Teilnehmer, unvorhersehbare Ereignisse, etc. ergeben.
Der Tourenführer ist dazu verpflichtet, die Teilnehmer auf solche zeitlichen Änderungen hinzuweisen.
9. Betrieb von mobilen Kommunikationsgeräten während einer Veranstaltung.
Die Teilnehmer verpflichten sich dazu nach Aufforderung durch den Tourenführer, ihre Mobiltelefone, Tablets oder andere elektronische Geräte, die der drahtlosen Kommunikation und Datenübermittlung dienen, für die Dauer der Veranstaltung/Tour lautlos zu stellen oder nach Erfordernis auch auszuschalten.
10. Fehlen von sanitären Einrichtungen während des Tourenbetriebs.
Die Teilnehmer müssen damit rechnen, dass während einer Tour keine sanitären Einrichtungen zur Nutzung vorgehalten werden können. Dies gilt insbesondere für mehrstündige Wandertouren.

11. Folgeleistung der Anweisungen des Tourenführers.

Der Tourenführer trägt die Verantwortung für einen bestmöglich gesicherten Tourenbetrieb zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden während einer Veranstaltung. Dies bedingt für die Teilnehmer die Einhaltung von situationsvariablen Verhaltensregeln, die der Tourenführer definiert. Die Teilnehmer verpflichten sich den Anweisungen der Tourenführers Folge zu leisten. Sollten Teilnehmer den Anweisungen nicht Folge leisten wollen, behält sich der Tourenführer jederzeit einen Veranstaltungsausschluss von Teilnehmern vor. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Teilnehmerbeträge besteht in diesem Fall nicht.

12. Veranstaltungsausschluss von Personen

- a. Der Tourenführer behält sich das Recht vor, Teilnehmer von einer Veranstaltung auszuschließen. Die gilt bei ordnungswidrigem Verhalten, bzw. einem Verhalten, das eine Gefährdung der Teilnehmer darstellt und/oder welches haftungsrechtliche Konsequenzen für ECT/BCT bzw. des Tourenführers gegenüber Dritten nach sich zieht.
- b. Veranstaltungsausschluss bei nicht geeigneter Ausrüstung. ECT/BCT bzw. der Tourenführer behält sich vor, einzelne Teilnehmer oder die ganze Gruppe bei nicht geeigneter Tourenausrüstung (Schuhwerk, Kleidung, etc.) von der Tour auszuschließen.
- c. Bei Personenausschlüssen aufgrund von Ziffer a) und b) besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Teilnehmergebühr.

13. Haftungsausschluss bei Folgeschäden durch den Verzehr von Substanzen aus freier Natur wie Wildpflanzen, Pilzen, etc.

ECT weist darauf hin, dass der Verzehr von unbehandelten Substanzen zum Beispiel in Form von Wildpflanzen, Pilzen u. ä. zu einer Infizierung mit Parasiten, Giftstoffen oder anderen gesundheitsschädlichen Erregern führen und/oder generell Krankheitsfolgen für Menschen nach sich ziehen kann.

Der Verzehr von solchen Substanzen erfolgt entsprechend dieses Hinweises immer auf Eigenrisiko der Teilnehmer. Die Tourenführer weisen auf eine Auswahl möglicher Gefahren hin und die Teilnehmer verpflichten sich vor jedem Verzehr eine Beurteilung der Substanz durch den Wanderführer einzuholen.

14. Mitführen von Tieren (z.B. Hunden) auf einer Tour.

Das Mitführen von Tieren auf einer Tour muss vor Beginn durch ECT/BCT bzw. den Tourenführer genehmigt werden.

Der Auftraggeber/Vertragspartner verpflichtet sich, die Anzahl der Tiere und auch mögliche Eigenarten der Tiere, die eine Gefährdung für Personen bedeuten könnten, ECT/BCT im Vorfeld einer Veranstaltung bekanntzugeben.

Das Mitführen der Tiere erfolgt während der gesamten Veranstaltung nur im angeleinten Zustand. Ausnahmen von dieser Regelung müssen mit dem Tourenführer immer abgesprochen und von diesem genehmigt werden. Es sind Leinen zu verwenden, deren Längenmaß nicht variabel ist.

Die Tourenführer behalten sich vor, den Tierhaltern eine feste örtliche Position innerhalb der Teilnehmergruppe zuzuweisen, die von den Tierhaltern nicht ohne Rücksprache verlassen werden sollte.

Die Tierhalter verpflichten sich dafür Sorge zu tragen, dass der Tourenablauf nicht durch störende Verhaltensweisen ihrer Tiere (z.B. Tierlaute) beeinträchtigt wird.

Die Tierhalter haften für mögliche Personen- und Sachschäden im vollen Umfang, die durch ihre Tiere verursacht werden.

Bei wiederholtem Verstoß gegen die zuvor genannten Bedingungen behält sich der Tourenführer jederzeit das Recht vor, Tierhalter von der Tourenteilnahme auszuschließen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Teilnehmerbeträge besteht in diesem Fall nicht.

15. Haftungsausschluss für Dienstleistungen dritter Anbieter.

ECT/BCT haftet nicht für den Ausfall von Dienstleistungen, die durch kooperierende Anbieter durchgeführt werden (z.B. Imbiss auf der Wanderstrecke, o. ä.).